

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 42/13 B

L 5 RS 98/11 (Sächsisches LSG)
S 9 R 1709/08 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.7.2013 hat das Sächsische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung von einzelnen Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der entsprechenden Arbeitsentgelte im Zugunstenverfahren verneint. Zur Begründung hat es darauf hingewiesen, dass die Klägerin am 30.6.1990 nicht schwerpunktmäßig im Rahmen des Berufsbildes Ingenieur der anorganischen und organischen Chemie beschäftigt gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR



3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine abstrakte Rechtsfrage aufzuwerfen. Es ist aber nicht Aufgabe des BSG, die Beschwerdebeurteilung darauf zu analysieren, ob sich ihr eine solche Rechtsfrage entnehmen ließe. Ebenso fehlen insbesondere jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der angesprochenen Problematik (vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 160 RdNr 8 S 17; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 8 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstgerichtlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebeurteilung ebenso wenig gerecht.
- 9 Die Klägerin macht geltend, das Berufungsurteil widerspreche den Entscheidungen des BSG vom 20.3.2013 (B 5 RS 27/12 R - Juris), vom 7.9.2006 (B 4 RA 47/05 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 12), vom 12.6.2001 (B 4 RA 117/00 R - SozR 3-8570 § 5 Nr 6) und vom 2.11.2000 (B 11 AL 87/99 R - SozR 3-4100 § 141b Nr 21) sowie vom 9. und 10.4.2002 (SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 8).
- 10 Sie versäumt es allerdings aufzuzeigen, dass den zitierten BSG-Urteilen und der vorliegenden Entscheidung vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen. Eine Divergenz kommt aber nur unter dieser Voraussetzung in Betracht. Zudem sind die wiedergegebenen rechtlichen Ausführungen des BSG - soweit sie überhaupt angegeben werden - nicht in ihrem Kontext dargestellt, sodass außerdem nicht dargelegt ist, ob diese tragend gewesen sind.



- 11 Darüber hinaus zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf, dass das Berufungsurteil auf der geltend gemachten Divergenz beruht, dh eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliegt (*Krasney/Udsching, aaO, Kap IX RdNr 82 mwN*). Dies ist nur dann der Fall, wenn die angefochtene Entscheidung bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem angeblich abgewichen ist, anders hätte ausfallen müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 15 mwN*). Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig von der geltend gemachten Divergenz womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*).
- 12 Ob eine Divergenz entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen Divergenz nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass die Divergenz nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*vgl BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die von der Klägerin geltend gemachte Divergenz stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Hierzu fehlt ausreichendes Vorbringen.
- 13 Nach § 1 VO-AVItech vom 17.8.1950 (*GBI I Nr 93 S 844*) und der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI Nr 62 S 487*) hängt die fiktive Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz davon ab, dass der Antragsteller am 30.6.1990 berechtigt war, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung) und er an diesem Tag eine entsprechende Tätigkeit (sachliche Voraussetzung) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (§ 1 Abs 1 2. DB) oder in einem durch § 1 Abs 2 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung) ausgeübt hat. Zwar behauptet die Klägerin, sie sei als ausgebildete Ingenieurin für anorganische und organische Chemie am 30.6.1990 amtierende Betriebsdirektorin in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie der DDR gewesen. Dass das LSG die persönliche und betriebliche Voraussetzung festgestellt hat, lässt sich der Beschwerdebegründung jedoch nicht entnehmen.
- 14 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG aus-



gehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 15 Die Klägerin rügt sinngemäß eine Verletzung der tatrichterlichen Sachaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG.
- 16 Hierzu trägt sie vor, das LSG habe es trotz ihrer Beweisanträge im Schriftsatz vom 11.3.2011 unterlassen, den Zeugen S. dazu zu vernehmen, dass sie am 30.6.1990 die tatsächliche Funktion einer Betriebsdirektorin mit dem Schwerpunkt auf technischen Entscheidungen ausgeübt habe, worauf sie in der mündlichen Verhandlung im Einzelnen hingewiesen habe. Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dargetan. Dabei kann dahinstehen, ob die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin dargetan hat, vor dem LSG prozessordnungsgemäße Beweisanträge im Sinne der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, § 373 ZPO) gestellt zu haben. Es fehlt zumindest der Hinweis, diese durch eine entsprechende Erklärung zu Protokoll bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten zu haben (vgl. *Senatsbeschlüsse vom 7.8.2013 - B 5 R 178/13 B - RdNr 11 und vom 19.9.2013 - B 5 R 248/13 B - RdNr 11*).
- 17 Zudem ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass es nach der Rechtsauffassung des LSG auf die Aussage des Zeugen S. nicht angekommen sei. Eine Verletzung des § 103 SGG kommt indessen nur in Betracht, wenn sich das Berufungsgericht ausgehend von seiner eigenen materiell-rechtlichen Auffassung hätte gedrängt fühlen müssen, die beantragte Beweisaufnahme durchzuführen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 20*). Ob diese Auffassung zutreffend ist, ist unerheblich.
- 18 Die Klägerin rügt darüber hinaus einen Verstoß gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 19 Hierzu trägt sie vor, dass der Zeuge S. zu Unrecht nicht gehört worden sei.
- 20 Damit macht die Klägerin mit ihrer Gehörsrüge letztlich ebenfalls eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Eine solche Rüge ist aber nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan worden ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat die Klägerin jedoch aus den oben genannten Gründen nicht ausreichend dargetan.



- 21 Mit ihrem übrigen Vorbringen macht die Klägerin die Fehlerhaftigkeit der angegriffenen Entscheidung in der Sache geltend. Auf die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde jedoch gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.
- 22 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 23 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)